

Gemeinde Wesenberg

Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Ratzbek“

für das Gebiet im Ortsteil Ratzbek-Fliegenfelde, östlich der Dorfstraße (Kreisstraße 111), westlich der Gemeindegrenze zu Badendorf, nördlich der Ratzbek und der Gemeindegrenze zu Hamberge, südlich der Straße Langenjahren

Stand: Vorlage zur frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung,
16.10.2023

Teil I: Städtebaulicher Teil

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Mona Borutta

Umweltbericht:

Dipl.-Ing. Božana Petrović

Inhalt:

1.	Planungsanlass / Verfahren	3
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	3
3.	Planungsvorgaben	4
3.1.	Ziele der Landesplanung.....	4
3.2.	Regionalplanung	6
3.3.	Landschaftsrahmenplan	8
3.4.	Landschaftsplan	9
3.5.	Wirksamer Flächennutzungsplan	9
3.6.	Standortbegründung	10
3.7.	Leitungen im Plangebiet	12
3.8.	Talraumkulisse	12
4.	Geplante Darstellung	13
5.	Erschließung	13
6.	Ver- und Entsorgung	13
7.	Brandschutz.....	14
8.	Immissionsschutz.....	14
8.1.	Reflexionen / Blendung	14
8.2.	Lärm / Geruch / Staub	14
8.3.	Elektrische und magnetische Strahlung	15
9.	Boden.....	15
9.1.	Kampfmittel	15
9.2.	Archäologie / Denkmalschutz.....	15
10.	Umweltbericht.....	16
11.	Flächen und Kosten.....	16
11.1.	Flächen.....	16
11.2.	Kosten	16

Anlage 1: Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Gemeinden Hamberge und Wesenberg (Bericht und Karte), ELBBERG, 16.10.2023

1. Planungsanlass / Verfahren

Die Gemeinde Wesenberg im Kreis Stormarn möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne der bundesweiten Klimaziele leisten. Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (F-PVA) werden u.a. durch das erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Das EEG fördert F-PVA in bis zu 500 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken oder auf Konversionsflächen. Darüber hinaus gibt es jedoch auch die Möglichkeit, F-PVA auf Flächen zu errichten, die keinem Ausschlusskriterium (wie z.B. Lage in einem Naturschutzgebiet) unterliegen und außerhalb des 500 m-Korridors liegen.

Um mögliche Standorte für die Errichtung von F-PVA zu identifizieren, haben die Gemeinden Hamberge und Wesenberg (Kreis Stormarn) auf Grundlage einer Untersuchung der gesamten Gemeindegebiete ein gemeinsames Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Nach der Überprüfung einer ganzen Reihe von Ausschluss- und Abwägungskriterien (Weißflächenkarte) sowie der Sichtung der Rahmenbedingungen wurde eine Abwägung möglicher geeigneter Standorte vorgenommen. Laut Standortkonzept (siehe Anlage 1) ist die Fläche der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung für den Bau von F-PVA geeignet.

Auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Kreisstraße K 111 (Dorfstraße) ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant.

Da F-PVA, welche nicht an Autobahnen oder zweigleisigen Hauptschienenwegen liegen, im Außenbereich keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind, ist zur Errichtung die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich. Die Planungen sollen im Parallelverfahren verlaufen.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das etwa 42 ha umfassende Änderungsgebiet des FNP befindet sich zwischen den Ortschaften Ratzbek und Fliegenfelde an der Grenze zu den Gemeinden Hamberge und Badendorf.

Das Plangebiet grenzt im Westen an die Dorfstraße und im Norden an die Straße Lagenjahren. Südlich verläuft die Ratzbek, ein Gewässer zweiter Ordnung. Südlich der Ratzbek grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an.

Die Fläche dient gegenwärtig der Landwirtschaft als Ackerfläche (siehe Abbildung 1) und wird durch einen Knick parallel zur Straße Lagenjahren durchzogen. Im Plangebiet befinden sich außerdem mehrere Solitärbäume sowie ein Kleingewässer. Mehrere verrohrte Verbandsgewässer kreuzen das Plangebiet.

An das Plangebiet angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Osten befindet sich eine Hofstelle. Im Süden und Westen grenzen Siedlungsgebiet und der Hof Ratzbek an.

Durch Baumreihen und angrenzende Knicks wird das Plangebiet bereits zu Teilen optisch gegenüber den Ortschaften eingefasst.



Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung), ohne Maßstab (Quelle: © 2023 Aero-West, GeoBasis-De/BKG, GeoContent, Maxar Technologies, Kartendaten © 2023 GeoBasis-DE/BKG)

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die für das Plangebiet gelten, ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP-VO 2021) und dem Regionalplan I (siehe Kapitel 3.2). Die LEP-VO ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten und löst den bisherigen Landesentwicklungsplan 2010 ab.

Danach soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine

Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf

- o bereits versiegelte Flächen,
- o Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- o Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- o vorbelasteten Flächen oder Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Im Folgenden gibt der LEP weitere Hinweise zur Planung und nennt z. B. Ausschluss und Abwägungsflächen für Freiflächen-PVA.

Konkretisiert werden die Planungshinweise in zwei weiteren Schriften:

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (07.02.2022): Gemeinsamer Beratungserlass, Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich und (sog. „Solarerlass“)
2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (11.02.2022): Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen.

Zur Beurteilung der grundsätzlichen Eignung der Fläche für eine F-PVA wurde ein Rahmenkonzept erarbeitet, das verschiedene Ausschluss- und Abwägungskriterien durchleuchtet. Die obigen Grundlagen wurden dabei berücksichtigt.

Potenziale an Konversions- oder versiegelten Flächen bestehen in Schleswig-Holstein kaum bzw. werden bereits genutzt. Geeignete baulich vorbelastete Flächen, z. B. in der Nähe von Städten oder Gewerbegebieten, stehen kaum zur Verfügung, weil diese Flächen meist für Siedlungsentwicklungen oder gewerbliche Erweiterungen vorgehalten werden. In der Nähe von Städten kann sich die Solarenergie wegen der hohen Flächenkonkurrenzen und der damit verbundenen Ertragserwartungen nicht durchsetzen. Die Nutzung von Dächern für die Solarenergie ist mit einem hohen planerischen und baulichen Aufwand verbunden: Die Statik großer gewerblicher Hallen lässt eine nachträgliche Errichtung von PVA auf dem Dach häufig nicht zu; die Gemeinden nehmen bisher kaum die Möglichkeit wahr, die Errichtung von PVA auf Dächern in B-Plänen festzusetzen; Firmen scheuen darüber hinaus die notwendige 20-jährige Bindung an die Solarnutzung, die für die EEG-Förderung erforderlich ist.

Das Plangebiet liegt nach der LEP Fortschreibung 2021 im Ordnungsraum um Lübeck an der Landesentwicklungsachse Hamburg-Lübeck (lila Strichlinie) sowie in der Siedlungsachsengrundrichtung (schwarze Punk-Linie).

Diese Festlegungen des LEP 2021 stehen der Planung nicht entgegen.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2021 mit Lage des Plangebietes (rote Markierung) (ohne Maßstab, Quelle: Land Schleswig-Holstein).

Die Größe des Plangebietes liegt bei rund 56 ha. Freiflächen-PVA ab einer Größenordnung von 4 ha sind grundsätzlich als raumbedeutsam nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 Raumordnungsgesetz (ROG) einzustufen. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf Raumordnungsverfahren (ROV) für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten.

3.2. Regionalplanung

Regionalplan 1998 (gültig)

Zurzeit gilt für den Bereich des Plangebietes der Regionalplan für den Planungsraum I aus dem Jahr 1998 (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein). Darin wird unter dem Kapitel Energiewirtschaft ein Ausbau der Biomasse und Solarnutzung gefordert.

In den zeichnerischen Darstellungen gehört das Plangebiet zum Ordnungsraum um Lübeck und liegt innerhalb der Nahbereichsgrenze (braune Linie) des Unterzentrums Reinfeld. Das Plangebiet grenzt im Süden direkt an die Siedlungsachse Reinfeld – Lübeck (rote Linie). Östlich von Ratzbek Richtung Hamfelde ist eine Grünstäur (grüne Strich-Schraffur) dargestellt.

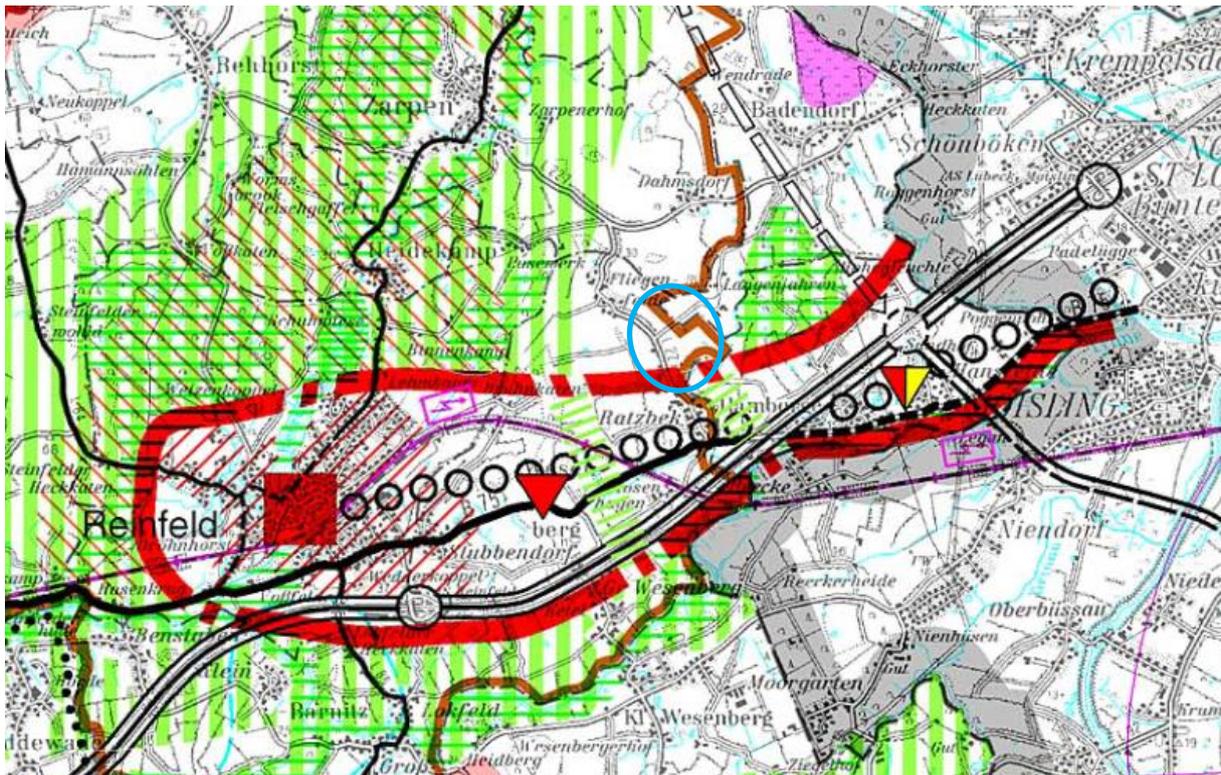


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Planungsraum I 1998 mit Lage des Plangebiets (blauer Kreis) (ohne Maßstab)

Eine Teilfortschreibung in Bezug auf Windenergie ist seit Ende 2020 wirksam. In Wesenberg stellt der Regionalplan Wind jedoch keine Vorranggebiete für die Windenergie dar.

In Schleswig-Holstein werden in den nächsten Jahren alle Regionalpläne vollständig neu aufgestellt. Die neuen Regionalpläne sollen strategischer und umsetzungsorientierter ausgerichtet werden als die bisherigen Pläne und insbesondere die regionalen Entwicklungsstrategien berücksichtigen. Die Planungsräume sollen neu eingeteilt werden.

Neuaufstellung Regionalplan (Entwurf 2023)

Seit dem 03.07.2023 liegt der Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III vor. Dieser befindet sich noch im Verfahren und ist daher noch nicht in Kraft getreten.

Im Planungsraum III gewinnt laut der Entwurfsfassung die Erzeugung von Erneuerbaren Energien insb. in ländlichen Räumen als Wirtschaftsfaktor immer mehr an Bedeutung. Es gilt, verstärkt Erneuerbare Energien und die Chancen der Digitalisierung für die wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen. Zum globalen Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen stehen dabei laut Regionalplanentwurf der Ausbau der Erneuerbaren Energien und des dafür notwendigen Leitungsnetzes, der Aufbau einer klimaneutralen Wärmeversorgung sowie der Umstieg auf eine klima- und umweltfreundliche Mobilität im Vordergrund. Durch die Ausweisung von Solarparks soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.

Die Ortsteile Stubbendorf und Ratzbek der Gemeinde Wesenberg verfügen über (Wohn-)Flächenpotenziale mit guter verkehrlicher Anbindung sowie guter Zuordnung zum zentralen Ort Reinfeld. Insbe-

sondere bei der Ausweisung von neuen Bauflächen in und um Reinfeld sind die vorhandenen Erholungspotenziale besonders zu berücksichtigen. Dies ist bei der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen.

In den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanentwurfs gehört das Plangebiet weiterhin zum Ordnungsraum um Lübeck und liegt innerhalb der Nahbereichsgrenze (braune Linie) des Unterzentrums Reinfeld. Das Plangebiet grenzt im Süden direkt an die Siedlungsachse Reinfeld – Lübeck (rote Linie). Östlich und südlich des Plangebiets ist eine Grünzäsur (grüne Strich-Schraffur) festgelegt.

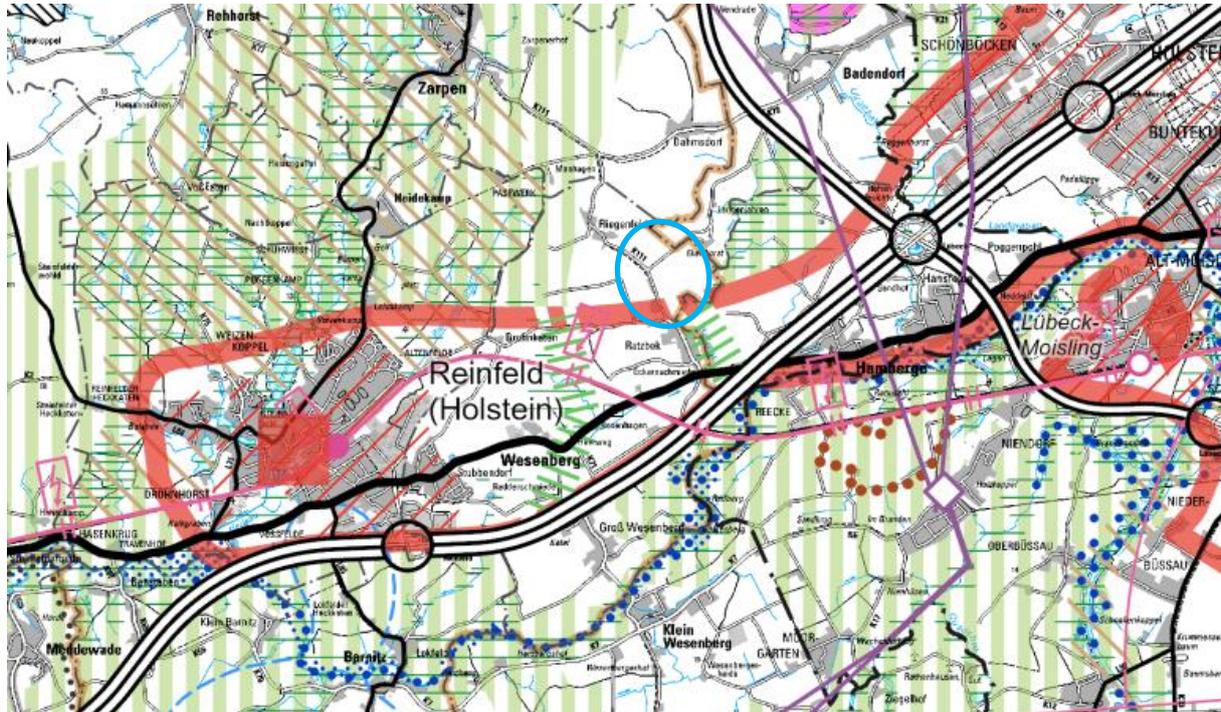


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplanentwurf Planungsraum III 2023 (nicht rechtskräftig) mit Lage des Plangebiets (blauer Kreis) (ohne Maßstab)

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wesenberg steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

3.3. Landschaftsrahmenplan

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes am 27. Mai 2016 wurden in Schleswig-Holstein die Landschaftsrahmenpläne wieder eingeführt. In der Folge befanden sich die Landschaftsrahmenpläne bis Anfang 2020 in der Neuaufstellung. Die Gemeinde Wesenberg liegt im Planungsraum III Ost.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Stand 2020) - Hauptkarten 1-3 (Ost) - trifft für das Plangebiet keine Aussagen. Unmittelbar südlich grenzen entlang der Ratzbek eine Verbundachse sowie ein Naturschutzgebiet an.

Die Aussagen der Hauptkarten des Landschaftsrahmenplans stehen der Errichtung eines Solarparks nicht entgegen. Die Anforderungen der Verbundachse sind zu beachten und erfordern ggf. Abstände.

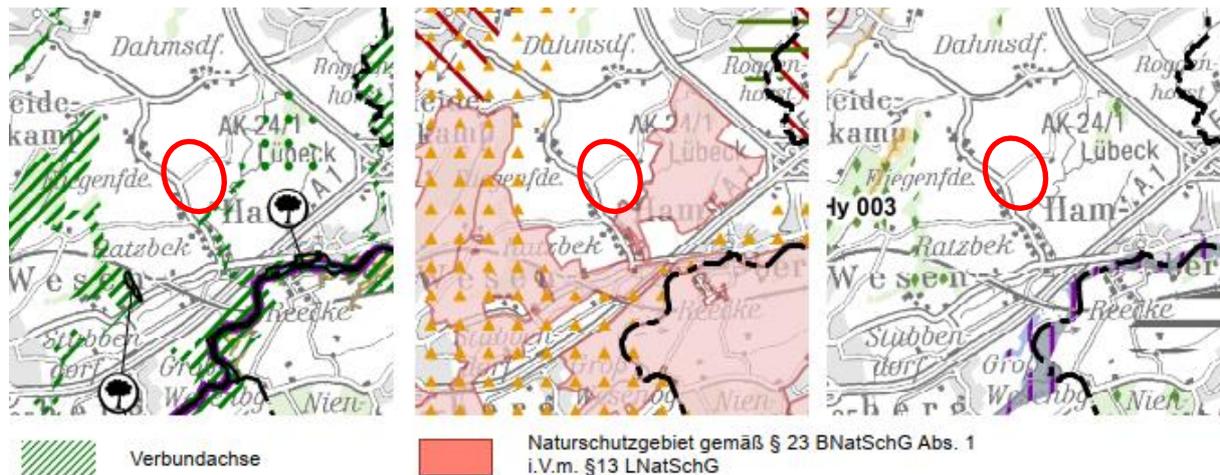


Abbildung 5: Ausschnitte aus dem Landschaftsrahmenplan (2020) mit Lage des Plangebiets (rote Markierung) (ohne Maßstab, Quelle: Land Schleswig-Holstein).

3.4. Landschaftsplan

Für die Gemeinde Wesenberg existiert ein Landschaftsplan von 2001. Die Inhalte des Landschaftsplans werden im Umweltbericht erläutert. Der Landschaftsplan ist auf Ebene des FNP unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes ein Entwicklungskonzept für die Gemeinde. Auf eine Anpassung des Landschaftsplanes im Zuge des Bauleitplanverfahrens zum Solarpark Ratzbek wird verzichtet. Die Gemeinde plant zu gegebener Zeit den Landschaftsplan zu überarbeiten.

3.5. Wirksamer Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Kleingewässer im südöstlichen Bereich ist als Biotop dargestellt. Die angrenzende Straße (Dorfstraße / Fliegenfelde) als Flächen für den überörtlichen Verkehr dargestellt, parallel dazu verläuft ebenfalls die Anbauverbotszone.

Die Straße Langen Jahren wird als Radweg dargestellt. Hier verläuft eine Verbindungsroute zwischen den Ortschaften Ratzbek – Lagejahren – Dahmsdorf und dient als Alternativroute zur Kreisstraße.

Die gegenwärtige Darstellung des FNP steht dem Vorhaben entgegen, daher wird dieser parallel zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 12 geändert.

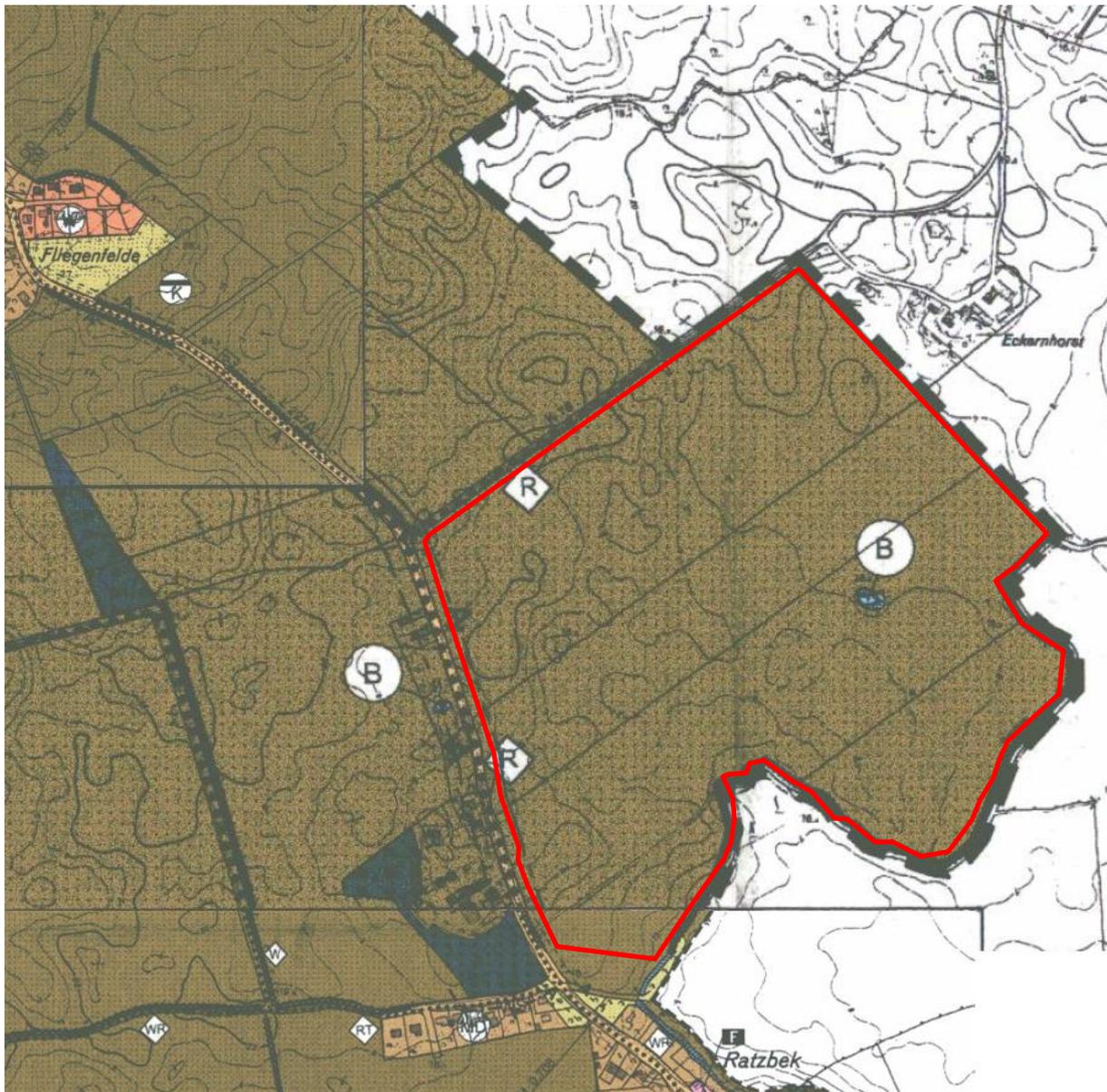


Abbildung 6: Ausschnitt FNP 2003 (Zuschnitt) mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung), ohne Maßstab

3.6. Standortbegründung

Die im „Solarerlass“ genannten Vorgaben wurden bei der Ermittlung von geeigneten Flächen berücksichtigt. Durch die Förderbereiche des EEG und die Priorisierung nach F-PVA im Außenbereich entlang der Autobahnen und zweigleisigen Hauptschienenwegen werden Bündelungsabsichten erkennbar. Doch auch Gebiete, die weder mit Ausschuss- noch mit Abwägungskriterien belegt sind (Weißflächen), sind geeignet.

In dem Standortkonzept (siehe Anlage 1) wurden PV-Suchräume in der Gemeinde Wesenberg entlang der Autobahn sowie im Norden der Gemeinde auf der großen Weißfläche näher untersucht. Einer Entwicklung von F-PVA steht im Plangebiet nichts entgegen. Allerdings sollten Abstände zum Biotopverbund im Süden eingehalten werden.

Die Entwicklung eines 50 m breiten Streifens Extensivgrünland entlang der Ratzbek kommt dem Biotopverbund zugute und stellt eine naturschutzfachliche Verbesserung gegenüber der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung dar. Zu gesetzlich geschützten Biotopen wie Knicks und Kleingewässer ist Abstand einzuhalten und in der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen. Zu der Ortschaft Ratzbek sind Anpflanzungen vorzusehen, sodass der Solarpark eingegrünt wird. Auch dies ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner kompakten Form und größtenteils bereits bestehenden Eingrünung für den Bau eines Solarparks gut geeignet.

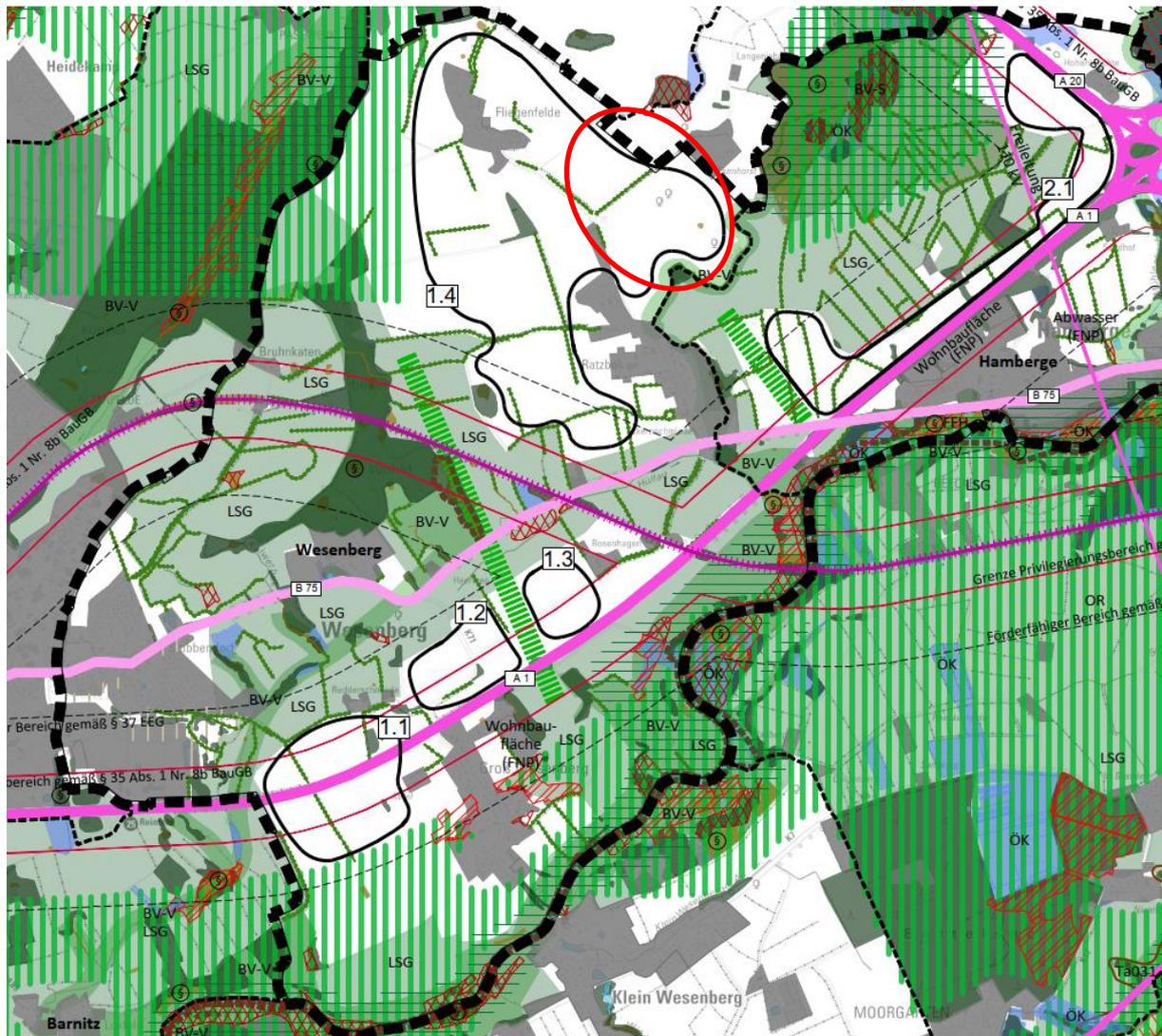


Abbildung 7: Ausschnitt Karte Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinden Hamberge und Wesenberg (Stand: 12.07.2023) mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung), ohne Maßstab

3.7. Leitungen im Plangebiet

Durch das Plangebiet verlaufen mehrere Verbandsleitungen, welche durch den Wasser- und Bodenverband Trave (WBV) unterhalten werden. Es handelt sich dabei um verrohrte Gewässer. In Abstimmung mit dem WBV sind zu den verrohrten Gewässern jeweils 2 und 6 m als Verfügungssteifen für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten freizuhalten.

3.8. Talraumkulisse

Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass südöstlich das Gewässer Ratzbek (Gew.-Nr. 19) verläuft und Teile des Plangebiets sich in der Talraumkulisse befinden. Der Talraum wird partiell minimal überbaut, weil die Modultische nur minimal in den Boden eingreifen und etwaige Wasserausbreitungen nicht behindern. Großteile der Talraumkulisse liegen innerhalb der Biotopverbundachse, welche als Maßnahmenfläche dargestellt wird und von Bebauung freizuhalten ist. Nähere Regelungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

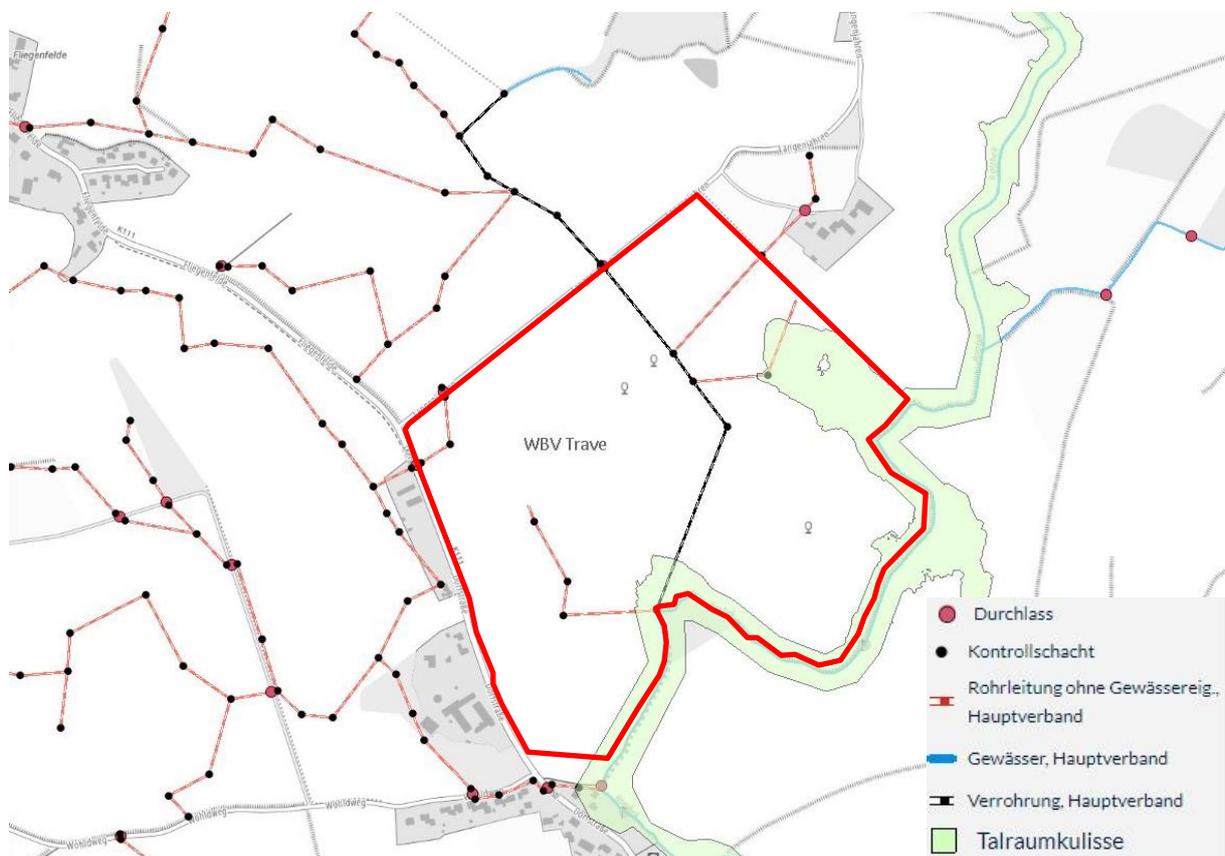


Abbildung 8: Ausschnitt Digitales Anlagenverzeichnis (Wasser) mit Talraumkulisse mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung), ohne Maßstab

4. Geplante Darstellung

Diese Flächennutzungsplanänderung stellt die bisherige Fläche für die Landwirtschaft als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dar, da die Errichtung einer F-PVA Ziel der Planung ist. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Ratzbek“ wird dieses Ziel für das Sondergebiet konkretisiert.

Für die Ausgleichsmaßnahmen sowie zur Stärkung des Biotopverbunds entlang der Ratzbek werden im Südosten übergeordnete Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Außerdem werden die bestehenden Knicks sowie ein Kleingewässer als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG nachrichtlich übernommen.

5. Erschließung

Das Plangebiet befindet sich an öffentlichen Straßen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehenden Feldzufahrten.

Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der Freiflächen-PV-Anlage um kein verkehrintensives Vorhaben handelt. Mit verstärktem Verkehrsaufkommen und Schwerverkehr ist nur in der wenige Wochen dauernden Bauphase zu rechnen. Danach werden Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Solaranlagen erfahrungsgemäß nur selten durchzuführen sein. Der Solarpark wird dann vereinzelt mit Pkw oder Lieferwagen angefahren.

Die innere Erschließung obliegt dem Vorhabenträger und ist innerhalb der SO-Flächen zulässig.

6. Ver- und Entsorgung

Strom

Als notwendige Infrastruktur sind Verkabelungen erforderlich, die entlang der Reihen an der Unterseite der Module, im Übrigen unterirdisch verlegt werden. Die Verlegung von Erdkabeln zur Ableitung ist im gesamten sonstigen Sondergebiet zulässig. In der verbindlichen Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass bei erforderlichen Verkabelungen durch einen Knick hindurch eine weitgehend schadlose Verlegung festgesetzt wird.

Der produzierte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Regenwasser

Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorzusehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Insgesamt wird im gesamten Plangebiet das anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt. Somit wird der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt. Es sind keine zusätzlichen Anlagen zur Ableitung des Regenwassers erforderlich.

Trink- und Abwasser

Ein Anschluss an die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich. Im Plangebiet fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Abwasser an.

Müllentsorgung

Eine Müllentsorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich, da kein Müll produziert wird.

Reinigung

Für die Reinigung der Module ist kein externer Wasseranschluss notwendig. Eine spezielle Reinigung der Module ist nicht erforderlich und erfolgt daher meistens über den natürlichen Niederschlag oder mit Wasser ohne Zusätze.

7. Brandschutz

Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. F-PVA bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sogenannte Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011).

Es sind im Plangebiet ausreichende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten. Die Bereitstellung von Löschwasser wird im Laufe des B-Planverfahrens mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt und ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.

8. Immissionsschutz

Aus ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung können zeitlich begrenzt Immissionen, insbesondere Staub, auftreten und Auswirkungen auf die F-PVA haben. Immissionsschutzkonflikte mit anderen umliegenden Nutzungen sind auf Grund der Lage im Außenbereich und der Ausrichtung der Solarmodule nicht zu erwarten.

8.1. Reflexionen / Blendung

Die Solarmodule haben eine eher matte Oberfläche. Die verwendeten Module sind mit reflexionsarmem Solar-Sicherheitsglas ausgestattet. Eventuelle Sonnenreflexionen sind als hellere Bereiche auf den ansonsten dunklen Solarmodulen wahrzunehmen.

8.2. Lärm / Geruch / Staub

Die F-PVA funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Schall wird im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Hier ist jedoch nicht mit einer Absorption der Oberfläche zu rechnen,

weil lediglich eine weiche Oberfläche die Energie der Reflexion abbauen könnte. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflexion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

Mit verstärktem Lärm ist nur während der Bau- / Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase des Parks wird aber nur wenige Wochen in Anspruch nehmen.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden eingehalten.

8.3. Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

9. Boden

9.1. Kampfmittel

Die Gemeinde Wesenberg liegt laut Kampfmittelverordnung SH in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet.

9.2. Archäologie / Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich in keinem archäologischen Interessengebiet.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

10. Umweltbericht

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist identisch mit dem des Bebauungsplans Nr. 12, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Für das Bauleitplanverfahren ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht auf Grundlage des Bebauungsplanes konkret berechnet. Im Bebauungsplan werden verbindliche Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Umweltbericht siehe Teil II der Begründung

11. Flächen und Kosten

11.1. Flächen

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von rund 42 ha. Davon entfallen auf (alle Angaben Circa-Werte):

Gebiet	Größe
Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik	35,9 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	5,9 ha
Gesamt	41,8 ha

11.2. Kosten

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entstehen der Gemeinde Wesenberg keine Kosten. Die Flächen verbleiben im Eigentum der derzeitigen Eigentümer, die die Flächen für die Laufzeit der Anlage verpachten. Die gesamten Planungs-, Bau- und Erschließungskosten werden durch einen Vorhabenträger getragen.

Weiter in Teil II: Umweltbericht